



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

## 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

### I.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14 Bekanntmachungsregeln

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Greiz“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Bürgerinfo/Kreistag“ vollzogen. Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO.
- (4) Alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Greiz, insbesondere öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen werden auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ vollzogen.
- (5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Satzungen und Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle.
- (6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

### II.

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 02.08.2021

Landratsamt Greiz  
Martina Schweinsburg  
Landrat des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 14.04.2021

#### 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 7. Sitzung des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 22.04.2020

##### Beschluss 29/2021

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung nimmt das Beschlussprotokoll der 7. Sitzung am 22.04.2020 zur Kenntnis.

##### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 3 Enthaltung 2

#### 2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Denkmalschutz an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz für die Notsicherung/Restaurierung der Kassettendecke in der Kirche „St. Leonhard“ Bad Köstritz. Vorlage: 3727/2021

##### Beschluss 30/2021

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung vergibt an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz Fördermittel in Höhe von 250,00 € für die Notsicherung/Restaurierung der Kassettendecke in der Kirche „St. Leonhard“ Bad Köstritz.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

#### 3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3729/2021

##### Beschluss 31/2021

Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sport-Stiftung bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sport-Stiftung vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e. V. Mittel für die Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels-Hohenleuben, Heft 66/2021 in Höhe von 800,00 €.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

2. Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sport-Stiftung vergibt an den Freundeskreis Städtisches Museum Zeulenroda e. V. Mittel für das Weihnachtskonzert am im Dezember 2021 im Museum Zeulenroda in Höhe von 100,00 €.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

#### 4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 3730/2021

##### Beschluss 32/2021

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung beschließt entsprechend der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 3.850,- Euro.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.



## Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.05.2021

### 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 15. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 14.04.2021

#### Beschluss 54/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 15. Sitzung am 14.04.2021 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 5 Enthaltung 2

### 2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 3747/2021

#### Beschluss 55/2021

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung - 49. ADMV Osterburg-Rallye im Automobilsport - entsprechend der Vorlage dem MOTORSPORT-Club-WEIDA e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.200,00 €.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

### 3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine Vorlage: 3749/2021

#### Beschluss 56/2021

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem TSV 1880 Rüdersdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.830,00 €. Die Förderung des Vorhabens erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung und der noch beizubringenden Anlagen zum vorliegenden Antrag.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 10.05.2021

### 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 23. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.03.2021

#### Beschluss 175/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 23. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.03.2021 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 5 Enthaltung 2

### 2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 12.04.2021

#### Beschluss 176/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der

24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 12.04.2021 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 6 Enthaltung 1

### 3 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von IT-Technik mit Dienstleistungen für Schulen des Landkreises Greiz Vorlage: 3752/2021

#### Beschluss 177/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von IT-Technik mit Dienstleistungen für Schulen des Landkreises wie folgt:

- Los 1 Hardware  
an die Fa. SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Freiburger Str. 39, 01067 Dresden
- Los 2 Dienstleistung Regelschule Münchenbernsdorf  
an die Fa. WBZ Bürotechnik GmbH, Kirchberger Str. 26, 08112 Wilkau-Haßlau
- Los 3 Dienstleistung Regelschule Weida  
Rosenbauer IT-Systems, Liebigstr. 3, 96465 Neustadt bei Coburg
- Los 4 Dienstleistung Grundschule Lessing Greiz  
an die Fa. WBZ Bürotechnik GmbH, Kirchberger Str. 26, 08112 Wilkau-Haßlau
- Los 5 Dienstleistung Grundschule Hohenleuben  
an die Fa. WBZ Bürotechnik GmbH, Kirchberger Str. 26, 08112 Wilkau-Haßlau
- Los 6 Dienstleistung Gymnasium Weida  
Rosenbauer IT-Systems, Liebigstr. 3, 96465 Neustadt bei Coburg

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

### 4 Vergabe der Planungsleistung zum Ausbau der Netzwerktechnik an Schulen im Rahmen der DigitalPakt-Richtlinie Vorlage: 3751/2021

#### Beschluss 178/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Technische Ausrüstung zum Ausbau Netzwerktechnik Schulen, 2. Abschnitt, an das ibf Ingenieurbüro Friess GmbH, Papiermühlenweg 11, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

### 5 Vergabe der Planungsleistung zur Sanierung Sanitär und Entwässerung Gymnasium Weida Vorlage: 3753/2021

#### Beschluss 179/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung zur Sanierung Sanitär und Entwässerung an das Ingenieurbüro Spanner, Grünlerstraße 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

### 6 Vergabe der Leistung Erneuerung der Treppenanlage im Osterlandgymnasium in Gera Vorlage: 3754/2021



## Greiz

**Beschluss 180/2021**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung der Treppenanlage im Osterlandgymnasium in Gera an die Firma Bauunternehmen Wolf GmbH, Dorfstraße 7b in 04618 Göpfersdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

**7 Vergabe der Leistung Gründungs-, Baumeister- und Fassadenarbeiten zur Anpassung des Moduls der Grundschule Pohlitz an das Bestandsgebäude Regelschule Greiz-Pohlitz**  
**Vorlage: 3756/2021**

**Beschluss 181/2021**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Gründungs-, Baumeister- und Fassadenarbeiten zur Anpassung des Moduls der Grundschule Pohlitz an das Bestandsgebäude Regelschule Greiz-Pohlitz an die Firma Knobel-Bau GmbH, Werdauer Straße 15 in 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

**8 Vergabe der Planungsleistung Bauwerkserneuerung der Stützwand Am Herrenteich an der K 318 in Zeulenroda-Triebes**  
**Vorlage: 3758/2021**

**Beschluss 182/2021**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Bauwerkserneuerung der Stützwand Am Herrenteich an der K 318 in Zeulenroda-Triebes an das Ingenieurbüro Probst GmbH, Niederlassung Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung

### der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 24.06.2021, 09:00 Uhr in der Sportschule Kurt Rödel in Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. VV 08/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Vorstandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 09/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den

Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Verlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 61.319,54 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 37.308,20 €.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 61.319,54 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 37.308,20 € wird mit dem Verlust des Vorjahres verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 10/21**

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2022 die Baumaßnahme

**Kläranlage Großkundorf.**

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2022 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 03/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Teichwolframsdorf, Kirchstraße**

an die Firma Knobel Bau GmbH.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IGS Ingenieure GmbH, Weimar das vorgenannte Unternehmen zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:

für Schmutzwasserkanal	127.768,72 € brutto und
für Regenwasserkanal	214.770,30 € brutto

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 01/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

**Kläranlage Greiz-Dölau, 2. Ausbaustufe (1200 EW)**

an die Firma Caspar Bau GmbH, Greiz.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IfBW Olzscha, Pausa das vorgenannte Unternehmen zu beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt:

für die Kläranlage	985.885,51 € brutto
--------------------	---------------------

Die Baudurchführung und die Finanzierung erstrecken sich über 2 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 11/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2020 mit den Anlagen

- |    |   |
|----|---|
| 1a | aktueller Stand der Abwasserentsorgung  |
| 2a | Investitionen bis einschließlich zum Jahr 2030 in Höhe von 40,16 Mio.€                          |
| 2b | Sanierung von privaten abflusslosen Gruben und dauerhaften Kleinkläranlagen                     |
| 3  | Investitionskosten für weitere Erschließungsmaßnahmen bis zum Endausbau in Höhe von 50,3 Mio. € |



4-8 Planwerke und Karten, Bevölkerungsprognose, Siedlungsgebiete, Gewässerabflüsse, Schutzgebiete

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 12/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Übernahme von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Greiz - Gewerbegebiet Greiz-Dölau - gemäß dem beiliegenden öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrag zur Übernahme einer wasserwirtschaftlichen Anlage.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2020 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

#### **Beschluss Nr. VV 08/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführerin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss Nr. VV 09/21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Verlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 61.319,54 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 37.308,20 €.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 61.319,54 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 37.308,20 € wird mit dem Verlust des Vorjahres verrechnet.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes

Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 4 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, so-wie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 Thür-



## Greiz

KO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 28. Mai 2021

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Franke) (Jan Kahlert)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

**Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2020 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2020 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 01.07.2021, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. VV 07/2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 – Stand 16.06.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. VV 08/2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Erneuerung Abwasserkanal und Trinkwasserleitung, Dörtendorf 1. BA“ an die Firma SGS-Bau GmbH & Co. KG aus 07589 Lederhose mit einem Gesamtwertumfang von 211.288,24 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2021	Abwasserbeseitigung Plan 2021	Gesamt Plan 2021
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.996,2 T€	5.528,5 T€	9.524,7 T€
- die Aufwendungen	3.700,6 T€	5.536,8 T€	9.237,4 T€



b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.533,9 T€	4.760,3 T€	7.294,2 T€
- Mittelverwendung	2.533,9 T€	4.760,3 T€	7.294,2 T€

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung unverändert auf **900.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung unverändert auf **1.475.000,00 Euro**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung von 600.000,00 Euro auf **800.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 1.000.000,00 Euro auf **1.550.000,00 Euro**

neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 01.07.2021

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 07/2021 vom 01.07.2021 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 08.07.2021 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

### Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

## Information der Waffenbehörde des Landkreises Greiz

Zum 01.09.2020 traten mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) wesentliche Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) in Kraft. Hiervon betroffen sind alle Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, aber auch Besitzerinnen und Besitzer von Waffen, die bisher vom Waffengesetz ausgenommen waren.

Die wesentlichen Änderungen wurden nachfolgend zusammengefasst. Zu beachten ist insbesondere die zum 31.08.2021 auslaufende Übergangszeit.

### Dekorationswaffen

Dekorationswaffen werden fortan in Alt- und Neu-Dekorationswaffen unterschieden. Vor dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemachte Schusswaf-

fen, die nicht über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen, gelten als Alt-Dekorationswaffen. Der Besitz solcher Waffen unterliegt dem Besitzschutz und bedarf keiner Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Seit dem 01.09.2020 ist der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen erlaubnispflichtig und bedarf der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte. Bei Erbfall, Verkauf oder Schenkung etc., folglich allem, bei dem die Waffen dauerhaft überlassen werden, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eine Deaktivierungsbescheinigung (neuer Art!) eines Beschussamtes erforderlich.

Das Überlassen und der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind bei der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen anzeigepflichtig.

Als Neu-Dekorationswaffen sind alle nach dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die über eine Deaktivierungsbescheinigung (neuer Art!) verfügen, anzusehen. Erwerb und Besitz solcher Waffen sind bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Daraufhin wird von dieser eine Anzeigebescheinigung ausgestellt. Die Überlassung und Vernichtung dieser Waffen sind innerhalb von zwei Wochen bei der Waffenbehörde anzuzeigen.

### Salutwaffen

Der Umgang mit Salutwaffen (= veränderten Langwaffen, die vorrangig für Theatervorführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind) war bislang weitestgehend erlaubnisfrei.

Seit dem 01.09.2020 werden diese Waffen ihrem Ursprung zugerechnet. Die Ursprungswaffen sind in erlaubnispflichtig oder verboten zu differenzieren. Salutwaffen, die aus zuvor verbotenen Schusswaffen umgebaut wurden, sind weiterhin verboten.

Wurde eine **verbotene Salutwaffe** vor dem 01.09.2020 erworben und besessen, wird das Verbot nicht wirksam, wenn die Waffe **bis spätestens zum 01.09.2021** der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle überlassen oder ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt** gestellt wird.

**Erlaubnispflichtige Ursprungswaffen** unterliegen einer Erlaubnispflicht und somit der **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte**.

Es gelten im Wesentlichen die Vorschriften der jeweiligen Ursprungswaffe. Wurde eine **erlaubnispflichtige Salutwaffe** vor dem 01.09.2020 erworben und besessen, kann eine **waffenrechtliche Erlaubnis bis spätestens zum 01.09.2021** bei der Waffenbehörde beantragt oder der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.

### Wechsel- und Einbaumagazine

Wechselmagazine für **Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition**, die **mehr als 20 Patronen** und Wechselmagazine für **Langwaffen mit Zentralfeuermunition**, die **mehr als 10 Patronen** aufnehmen können, sind seit dem 01.09.2020 **verboten**.

Dasselbe gilt für Magazine, die in halbautomatischen Kurz- und Langwaffen eingebaut sind und die genannte Patronenkapazität übersteigen. Die Patronenkapazität ist immer in Bezug auf Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers zu verstehen.

Wurden **verbotene Wechselmagazine vor dem 13. Juni 2017 erworben und besessen**, wird das Verbot gegenüber dem Besitzer seit dem 01.09.2020 nicht wirksam, wenn der Besitz **bis spätestens zum 01.09.2021** bei der Waffenbehörde angezeigt wird.

Auf die Anzeige folgend wird von der Waffenbehörde eine **Anzeigebescheinigung** ausgestellt. Dadurch ist der Besitz des Magazins/der Magazine erlaubt. Dieses darf/diese dürfen zudem weiter verwendet werden, sofern es/sie jagdlich, bzw. seitens der Schießsportordnungen nicht verboten ist/sind.

Wird der Besitz nicht bis zum 01.09.2021 bei der Waffenbehörde angezeigt, ist das Magazin/sind die Magazine der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Wurden verbotene Magazine **am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben und besessen**, ist **bis spätestens zum 01.09.2021** ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt** zu stellen oder das Magazin/die Magazine ist/sind **bis spätestens zum 01.09.2021** der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Wurde eine **halbautomatische Schusswaffe mit ab dem 01.09.2020 verbotenen eingebauten Magazinen vor dem 13. Juni 2017 erworben und besessen**, wird das Verbot gegenüber dem Erwerber/der Erwerberin und/oder dem Besitzer/der Besitzerin in Bezug auf die einzelne Schusswaffe nicht wirksam. Die Waffe darf folglich weiterhin besessen und der Umgang mit dieser ausgeübt werden.

Hat jemand eine halbautomatische Schusswaffe mit fortan verbotenem eingebautem Magazin **nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 01.09.2020**



## Greiz

**erworben und besessen, ist bis spätestens zum 01.09.2021 ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt zu stellen.** Andernfalls ist die Waffe/sind die Waffen bis **spätestens zum 01.09.2021** der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

**Pfeilabschussgeräte**

Seit dem 01.09.2020 werden Pfeilabschussgeräte (keine Armbrüste) Schusswaffen gleichgestellt. Folglich ist der Umgang mit solchen Gegenständen ab sofort **erlaubnispflichtig**. Pfeilabschussgeräte bedürfen der **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte**.

Würde ein den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät **vor dem 01.09.2020 erworben und besessen**, kann eine Erlaubnis bis **spätestens zum 01.09.2021** bei der Waffenbehörde beantragt oder der Waffenbehörde, einer berechtigten Person oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.

Weitere Informationen und Formulare unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)

## Planungsverband „Vogtländische Seen“ Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“

### 1. Änderung mit Erweiterung Gemeinsame Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gefasst. Ziel dieser Planänderung und -erweiterung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage weiterer touristischer Einrichtungen innerhalb des Plangebietes sowie im Bereich der Erweiterungsfläche. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Des Weiteren hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 den Vorentwurf zur Planänderung mit Erweiterung gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen die Unterlagen des Vorentwurfes mit Angaben zu den allgemeinen Zielen, zum Zweck der Planung, zu den Auswirkungen und Lösungen für die Neugestaltung des Plangebietes zur Einsichtnahme und Erörterung in der Zeit vom

**23. August 2021 bis einschließlich 30. September 2021**

im Fachdienst III der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8 (Zimmer 305), 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

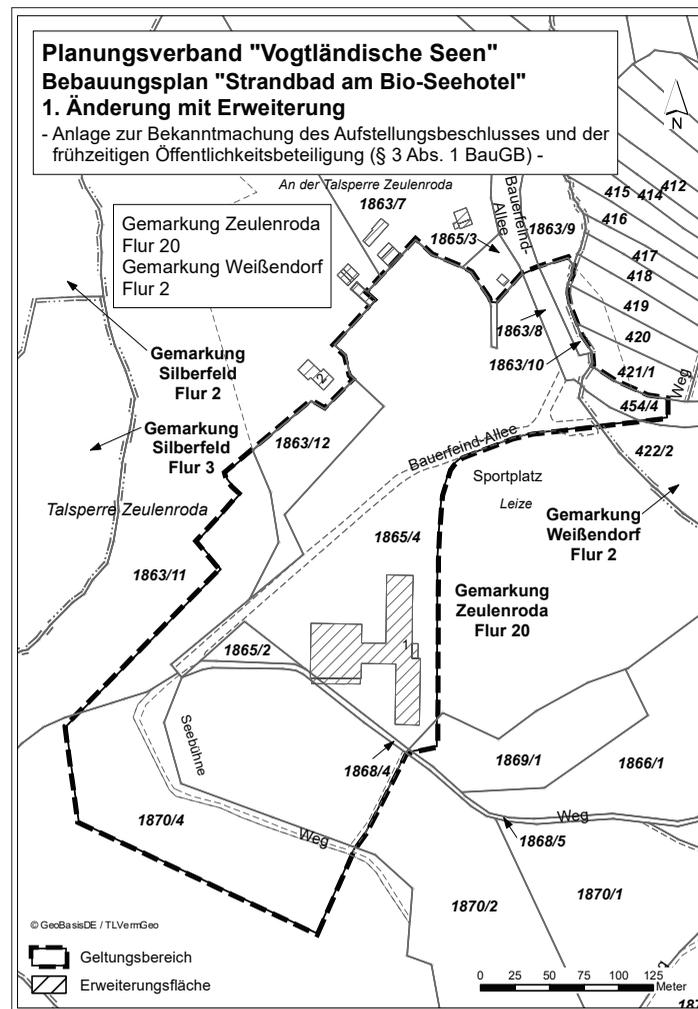
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können gem. § 3 Abs. 1 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zum Planverfahren sowie zu den ausliegenden Unterlagen des Vorentwurfes schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist das Bauamt der Stadt Zeulenroda-Triebes ggf. nur eingeschränkt zugänglich. Es wird daher gebeten, sich möglichst vor Einsichtnahme telefonisch unter der Rufnummer 036628-48301 oder 480 anzumelden bzw. alternativ zum direkten Zugang zu den Vorentwurfsunterlagen an der Eingangstür Markt 8 zu klingeln. Die Einsichtnahme in die Vorentwurfsunterlagen ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.**

Zusätzlich sind die auszulegenden Unterlagen des Vorentwurfes über das Internetportal der Stadt Zeulenroda-Triebes ([www.zeulenroda-triebes.de/buerger-rathaus/bauen-planung/bauleitplanung](http://www.zeulenroda-triebes.de/buerger-rathaus/bauen-planung/bauleitplanung)) bzw. des Planungsbüros GÖL Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH ([www.goel.de](http://www.goel.de)) im o.g. Zeitraum einsehbar.

Zeulenroda-Triebes, 22. Juli 2021

Nils Hammerschmidt  
Verbandsvorsitzender



## Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle in der

### Administration (m/w/d)

für das Amt für Informationstechnik und Kommunikation, im Sachgebiet 12.1 (IT Service Verwaltung) **in Vollzeit** zu besetzen. Die Stelle ist vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

### Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der Planung, Organisation, Durchführung und Überwachung von Projekten innerhalb des Aufgabenbereiches der IT-Nutzerverwaltung:
  - Anlage von Nutzern auf verschiedenen Rechnersystemen des Landratsamtes (z.B. AS400, Netware, Domino)
  - Anlage von Nutzern in den verschiedenen integrierten Fachverfahren des Landratsamtes im Netzwerk
- Durchführung von Software-Installationen, Anpassungen und Einspielung regelmäßiger Updates
- Betreuung verschiedener Fachverfahren
- Systemadministration und Anwenderbetreuung
- Einrichtung von verschiedenen Schnittstellen zwischen H&H und den Fachverfahren
- Anbindung und Einrichtung von Word-Schnittstellen zu den verschiedenen Fachverfahren
- Administration der zentralen IT-Systeme:
  - Installation und Konfiguration von Standard-Images auf Grundlage der eingesetzten Virtualisierungslösung des LRA, Einarbeitung der Mitarbeiter
  - Installation und Konfiguration von Servern mit den verschiedensten Anwendungen der Fachbereiche
  - Systemadministration (Netware, ZENworks, Domino, LotusNotes)
  - Anbindung LotusNotes (e-komm, Ventuno, Ressourcen DB, externe E-Mail, Fax)
  - Fehleranalyse bei Problemen sowie Fehlerbehebung
  - Durchführung von Fernwartung
  - Organisation, Durchführung und Überwachung von Daten-Sicherungsmaßnahmen auf den verschiedenen Rechnersystemen

**Wir erwarten von Ihnen:**

- eine abgeschlossene Hochschulbildung, vorzugsweise in der Fachrichtung Informatik oder ein vergleichbares Studium bzw. eine vergleichbare Ausbildung
- berufliche Erfahrungen und Kenntnisse in den oben genannten Aufgabebereichen
- Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Organisationsgeschick und ein freundliches und korrektes Verhalten
- Flexibilität und gute Kommunikationsfähigkeit
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Eigenmotivation
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

**Wir bieten Ihnen:**

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- eine tarifgerechte Vergütung gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Abhängigkeit des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 20.08.2021** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

## Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

**Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d)**

im Gesundheitsamt **in Vollzeit** als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, befristet voraussichtlich bis März 2023, zu besetzen.

**Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Bearbeitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Kontrolle aller stationären und ambulanten medizinischen Einrichtungen anhand infektionshygienischer gesetzlicher Vorschriften
- Koordinierung antiepidemischer Maßnahmen nach der neuen Thüringer Krankenhaus-Hygieneverordnung
- Stellungnahmen zu Hygieneplänen in stationären und ambulanten medizinischen Einrichtungen
- Überwachungsaufgaben gem. § 6 der VO über den öffentlichen Gesund-

heitsdienst Kontrolle sowohl infektionshygienischer als auch kommunalhygienischer Verhältnisse in öffentlichen Einrichtungen (u. a. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungsdienst, Schulen, Kindertagesstätten und Spielplätze, soziale Einrichtungen, Beherbergungsstätten, Anlagen der Abwasser- und Abfallbeseitigung, des Friedhofs- und Bestattungswesens)

- Tuberkulosefürsorge, Umgebungsuntersuchungen, Bearbeitung medizinischer Fragestellungen, hoheitliche Aufgaben im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
- Überwachung von MRE / nosokomialen Infektionen in medizinischen und Pflegeeinrichtungen, einschließlich Koordination MRE-Netzwerkaufbau
- Vollzug der Überwachungsaufgaben aus der neuen Trinkwasserverordnung mit Schwerpunkt Warmwasseranlagen im gewerblichen Bereich
- Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen, Badegewässern und Schwimmbädern
- Beratung und Aufklärung von Bürgern zu wohnraumhygienischen Fragen, Umweltinformation und Gesundheitsvorsorge
- Selbstständige Aufgabenplanung im übertragenen Aufgabenbereich

**Wir erwarten von Ihnen:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d), Hygieneinspektor/in (m/w/d) oder Gesundheitsaufseher/in (m/w/d)
- Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Sensibilität für kritische Situationen, gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- fundiertes Fachwissen, Kenntnisse im Verwaltungsverfahren und anwendungsbereite EDV-Erfahrungen
- Kenntnisse und Erfahrungen mit Software für Gesundheitsämter (Octaware und SurvNet)
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit, insbesondere zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

**Wir bieten Ihnen:**

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9a TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte **bis zum 18.08.2021** schriftlich an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzellexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)